

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg und Torsten Koplin, Fraktion DIE LINKE

Durchführung schulärztlicher Untersuchungen im Schuljahr 2012/2013 sowie bei Förderschülern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. In welchem Umfang wurden die schulärztlichen Untersuchungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Schuljahr 2012/2013 durchgeführt (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und den jeweiligen Untersuchungen in der 4. bzw. 8. Jahrgangsstufe getrennt darstellen)?

Schulärztliche Untersuchungen im Schuljahr 2012/13

	Erfassungsgrad in %		Untersuchte absolut	
	4. Klasse	8. Klasse	4. Klasse	8. Klasse
Rostock	86,2	69,6	1.258	1.009
Schwerin	43,4	38,0	338	320
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	100,0	83,0	2.127	1.850
Landkreis Rostock	45,1	12,6	777	200
Landkreis Vorpommern Rügen	89,2	43,4	1.485	719
Landkreis Nordwestmecklenburg	19,6	11,2	244	139
Landkreis Vorpommern Greifswald	85,3	81,1	1.534	1.514
Landkreis Ludwigslust Parchim	13,6	11,5	227	188
Mecklenburg-Vorpommern	64,4	47,5	7.990	5.939

Aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim wurden nur unvollständige Daten übermittelt. Die im Altkreis Ludwigslust durchgeführten Untersuchungen in den 4. Klassen fehlen.

2. In welchem Umfang wurden die jährlichen schulärztlichen Untersuchungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 der „Verordnung über kinder- und jugendärztliche sowie -zahnärztliche Untersuchungen“ an Förderschulen in den Schuljahren 2010/2011, 2011/2012 und 2012/2013 durchgeführt (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, Schuljahr und den jeweiligen Jahrgangsstufen getrennt darstellen)?

Aufgrund fehlender Schülerzahlen nach neuen Kreisen kann der Erfassungsgrad für zurückliegende Schuljahre nicht ermittelt werden.

Die Schulgesundheitspflegeverordnung sieht jährliche Untersuchungen an Förderschulen vor. Im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung werden dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales jedoch nur die Untersuchungen in der 4. und 8. Klasse übermittelt.

Erfassungsgrad Förderschulen im Schuljahr 2012/13 in %

	4. Klasse	8. Klasse
Rostock	37,2	65,2
Schwerin	21,3	32,6
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	100,0	78,9
Landkreis Rostock	50,4	56,7
Landkreis Vorpommern Rügen	39,5	59,5
Landkreis Nordwestmecklenburg	100,0	100,0
Landkreis Vorpommern Greifswald	17,7	25,9
Landkreis Ludwigslust Parchim		
Mecklenburg-Vorpommern	58,2	57,4

Schulärztliche Untersuchungen in Förderschulen in den Schuljahren 2010/11, 2011/12 und 2012/13

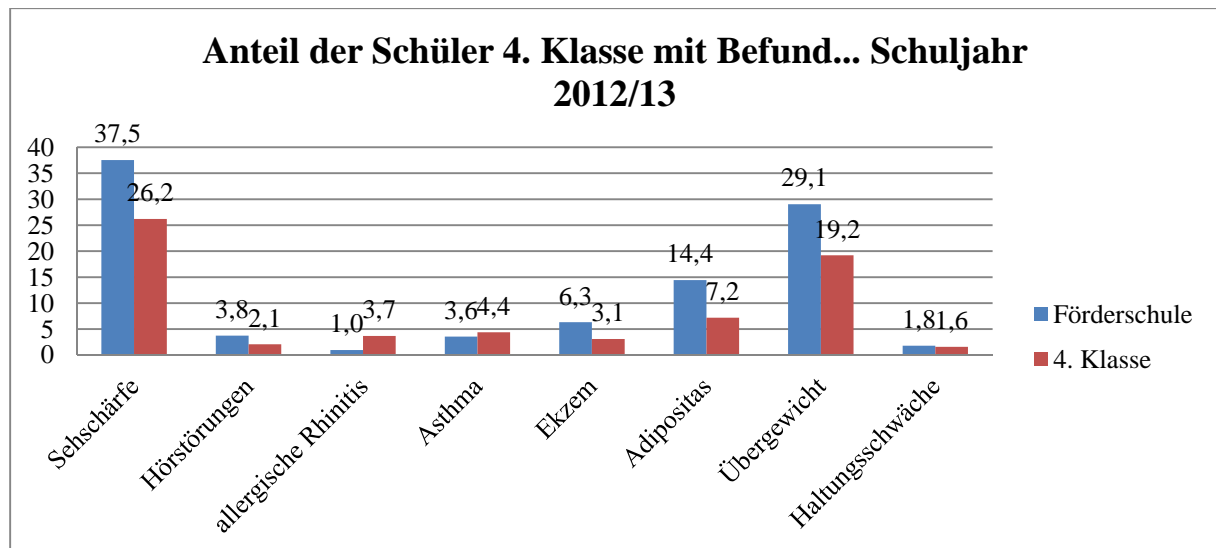
	4. Klasse			8. Klasse		
	2010/11	2011/12	2012/13	2010/11	2011/12	2012/13
Rostock	52	54	55	70	71	73
Schwerin	18	16	17	25	26	28
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	129	131	138	110	112	112
Landkreis Rostock	34	70	62	26	71	80
Landkreis Vorpommern Rügen	28	38	49	29	61	69
Landkreis Nordwestmecklenburg	113	113	160	76	29	137
Landkreis Vorpommern Greifswald	19	32	25	32	32	42
Landkreis Ludwigslust Parchim						
Mecklenburg-Vorpommern	393	454	506	368	402	541

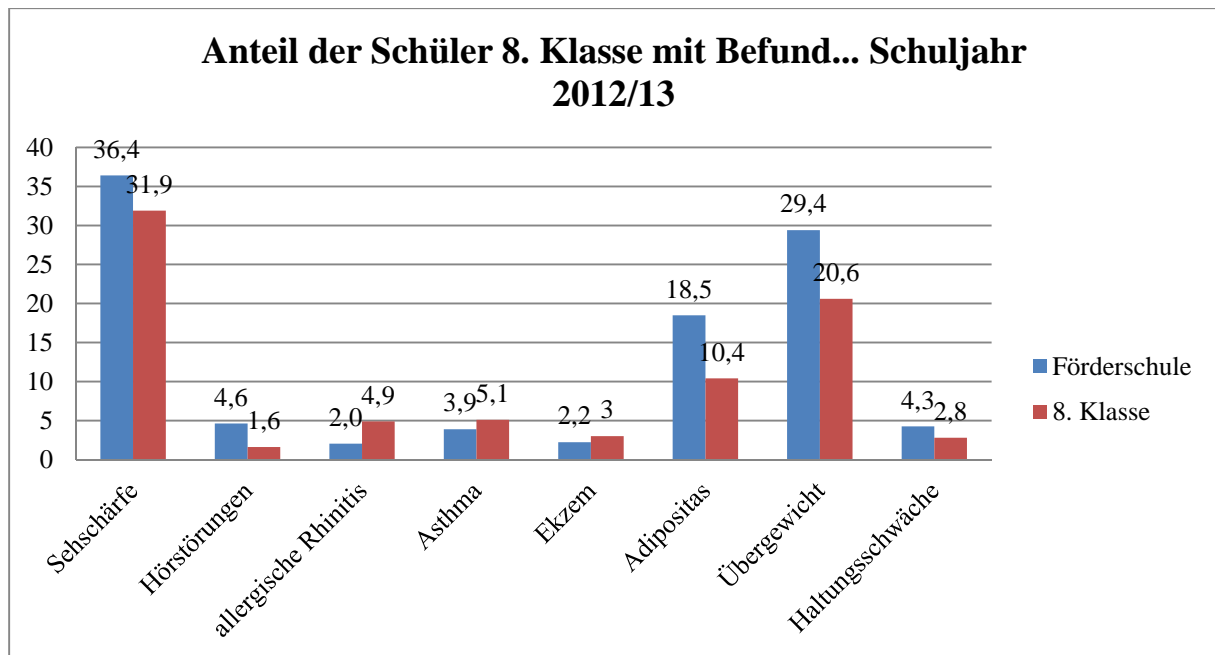
Im Zuge der Kreisgebietsreform war die Kodierung der Förderschulen nicht immer einheitlich, so das für die Schuljahre 2010/11 und 2011/12 keine 100%ige Erfassung der durchgeführten Untersuchungen garantiert ist.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurden die Untersuchungen in Förderschulen nicht gesondert erfasst und können deshalb nicht gesondert ausgewiesen werden.

3. Welche wesentlichen diagnostischen Besonderheiten bzw. Auffälligkeiten wurden im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen an Förderschulen festgestellt?

Auffällig ist, dass bei Förderschülern die Befunde Herabsetzung der Sehschärfe, Hörstörungen sowie Adipositas beziehungsweise Übergewicht deutlich höher ausfallen.





4. Welche wesentlichen Rückschlüsse für die pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern wurden anhand der diagnostischen Besonderheiten bzw. Auffälligkeiten gezogen?

Die Ergebnisse der durch den Diagnostischen Dienst erbetenen schulärztlichen Untersuchungen finden im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs eine angemessene Berücksichtigung. Vertreter des schulärztlichen Dienstes werden bei der Entscheidungsfindung zur Förderempfehlung des Diagnostischen Dienstes einbezogen. Die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchungen geben Rückschlüsse für im Einzelfall zu gewährenden Nachteilsausgleich.

Hierbei ist zu beachten, dass gemäß § 70 Absatz 3 des Schulgesetzes Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse nur verarbeitet und genutzt werden dürfen, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Ergebnisse schulärztlicher oder schulpsychologischer Untersuchungen, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen sowie Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern dürfen automatisiert nicht verarbeitet werden.